

# I.

## Haushaltssatzung der Stadt Grebenstein für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein am 25.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im *ordentlichen* Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	11.978.345 €
mit dem Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	12.593.890 €
mit einem Saldo von	- 615.545 €

im *außerordentlichen* Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €

mit einem Fehlbedarf von 615.545 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit 341.945 €

und dem Gesamtbetrag der

<u>Einzahlungen</u> aus Investitionstätigkeit auf	4.378.125 €
<u>Auszahlungen</u> aus Investitionstätigkeit auf	9.189.100 €
mit einem Saldo von	- 4.810.975 €

<u>Einzahlungen</u> aus Finanzierungstätigkeit	4.800.000 €
--	-------------

<u>Auszahlungen</u> aus Finanzierungstätigkeit	331.930 €
--	-----------

mit einem Saldo von	4.468.070 €
---------------------	-------------

mit einem Zahlungsmittelbedarf  
des Haushaltsjahres von 960 €

festgesetzt.

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.800.000 € festgesetzt.

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 4.010.000 € festgesetzt.

## **§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## **§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 480 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 480 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

## **§ 6**

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht aufgestellt.

## **§ 7**

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

## § 8

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gilt die Budgetierungsrichtlinie der Stadt Grebenstein vom 28.10.2019.

Über die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans entscheidet der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung nach Maßgabe der §§ 98 und 100 HGO.

Dabei gelten folgende Grenzen:

- a) Erheblicher Fehlbetrag bzw. wesentliche Erhöhung des Fehlbetrags i.S.d. § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO stellt eine Überschreitung des Gesamtbetrags der Aufwendungen der Haushaltssatzung um mehr als 10 % dar.
- b) Ein erheblicher Fehlbetrag i.S.d. § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO stellt eine Überschreitung der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit in der Haushaltssatzung um mehr als 10 % dar.

Der Magistrat wird ermächtigt, bei Erforderlichkeit Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe der in dieser Haushaltssatzung veranschlagten Ermächtigung (§ 2) aufzunehmen.

Gleichzeitig wird der Magistrat ermächtigt, bei sich ergebenden Deckungsmitteln bestehende Kredite vorzeitig abzulösen.

Grebenstein, 25.01.2021

Stadt Grebenstein  
-Der Magistrat-

(L.S.)

gez. Danny Sutor  
Bürgermeister

## II.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 und öffentliche Auslegung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 ff HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung im § 2 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

#### **Genehmigung**

Die Haushaltssatzung der Stadt Grebenstein für das Haushaltsjahr 2021 bedarf der nachstehenden Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Haushaltssatzung) in Höhe von

**4.800.000 €**

**(in Worten: - Vier Millionen Achthunderttausend -).**

Von diesem Betrag werden 2.300.000 € unter den Vorbehalt meiner Einzelgenehmigung gestellt.

Kassel, 18.02.2021  
Der Landrat des Landkreises Kassel  
Im Auftrag

Michel

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 01.03.2021 bis einschließlich 12.03.2021 im Rathaus der Stadt Grebenstein, Markt 1, 34393 Grebenstein, Zimmer 108, während der Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich aus.

Darüber hinaus wird der Haushaltsplan 2021 der Stadt Grebenstein unter <https://www.grebenstein.de/index.php/ortsrecht-satzungen> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Grebenstein, 19.02.2021

Stadt Grebenstein  
– Der Magistrat –

gez. Danny Sutor (L. S.)  
Bürgermeister